

E: 19.01.2023
S

Landeshauptstadt Stuttgart
Jugendamt,
Förderung freier Träger - 51-00-16
Wilhelmstr. 3
70182 Stuttgart

Stuttgart, den 18.01.2023

Wir beantragen die Anerkennung als

- Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 Sozialgesetzbuch, Achtes Buch (SGB VIII)
 Träger der außerschulischen Jugendbildung gem. § 4 Jugendbildungsgesetz (JBiG)

und machen hierzu folgende Angaben:

Trägerdaten	
rechtsfähiger Name des Trägers:	STJAKI
Adresse des Trägers:	Stadtverband der Jugendfarmen und Aktivspielplätze Stuttgart e. V. Poststraße 84 70190 Stuttgart
Ansprechpartner bei Rückfragen: Telefon und E-Mail:	Andreas Pohl Andreas.pohl@stjaki.de
Homepage:	www.stjaki.de

Trägerstruktur	
▪ Vorstand	
Ein Verzeichnis über die Vorstandsmitglieder bzw. die Geschäftsführung sowie die Jugendleitung ist diesem Antrag beizufügen. Hierfür ist das Formblatt in Anlage 1 zu verwenden.	
▪ Untergliederungen/Mitglieder	
Anzahl der örtlichen Untergliederungen:	
Anzahl der Mitglieder:	14
Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrags:	41,66 €

Ein Verzeichnis über die Untergliederungen und Mitglieder ist diesem Antrag beizufügen. Hierfür ist das Formblatt in Anlage 2 zu verwenden.

▪ Mitarbeiter

Ein Verzeichnis über die haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter ist diesem Antrag beizufügen. Hierfür ist das Formblatt in Anlage 3 zu verwenden.

▪ Mitgliedschaften

Der Träger gehört folgenden Organisationen an:

Tätigkeiten

Zeitpunkt der Aufnahme im Bereich der Jugendhilfe bzw. der außerschulischen Jugendbildung:

09 / 2020

Die Tätigkeiten des Trägers erfolgen im Wesentlichen in:

- Stuttgart
 Baden-Württemberg
 Deutschland

Ein Sachbericht über die Tätigkeiten des Trägers innerhalb des Jahres vor Antragstellung ist diesem Antrag beizufügen. Hierfür ist das Formblatt in Anlage 4 zu verwenden.

Begründende Unterlagen

Diesem Antrag sind beigefügt:

- Anlage 1: Verzeichnis über die Vorstandsmitglieder bzw. die Geschäftsführung sowie den Jugendleiter
- Anlage 2: Verzeichnis über die Untergliederungen und Mitglieder
- Anlage 3: Verzeichnis über die Mitarbeiter
- Anlage 4: Sachbericht
- Satzung bzw. Gesellschaftsvertrag und Geschäftsordnung sowie bei freien Trägern, die Teil einer Gesamtorganisation sind, die Satzung der Gesamtorganisation
- Auszug aus dem Vereins- bzw. Handelsregister
- aktuelle Bescheinigung des Finanzamts über die Gemeinnützigkeit nach der Abgabenordnung
- Finanzplan für das laufende Jahr
- je ein Exemplar der letzten Ausgabe aller Publikationen des Trägers innerhalb des Jahres vor Antragstellung
- Präventions- und Schutzkonzept des Trägers, u.a. Selbstverpflichtungserklärungen **und/oder** Vereinbarungen mit dem Jugendamt zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII
- Vereinbarung zur Sicherstellung von persönlich geeignetem Personal nach § 72a SGB VIII

Mit dieser Unterschrift

- bestätigen wir, dass die gemachten Angaben richtig sind.
- verpflichten wir uns, dem Jugendamt einen Einblick in den Gesamthaushalt und die Kassenbelege zu gewähren sowie die Finanzierung der geförderten Einrichtungen und Maßnahmen hinsichtlich der Teilnehmerzahl und Thematik offen zu legen.

Stuttgart, den 18.01.2023

Andreas Pohl

Juergen Pollack

Verzeichnis über die Vorstandsmitglieder bzw. die Geschäftsführung sowie den Jugendleiter

Bitte machen Sie für alle Vorstandsmitglieder bzw. die Geschäftsführung sowie den Jugendleiter die geforderten Angaben.
Handelt es sich dabei um mehr als acht Personen, ist ein weiteres Formblatt zu verwenden.

Funktion	1. Vorsitz	2. Vorsitz	Vorstand	Vorstand Finanzen
Name	Pohl	Pollak	Pohl	Falkenstein
Vorname	Andreas	Jürgen	Rebeka	Peter
Straße, Nummer	Ameisenbergstraße 14	Neue Weinsteige 22b	Dürrbachstr. 53	Thörlesäcker 2a
PLZ, Ort	70188 Stuttgart	70180 Stuttgart	70329 Stuttgart	70599 Stuttgart
Telefon	0152/244 89 307	0711/12 25 7987	0163/92 34 203	0170/86 48 133
E-Mail	andreas.pohl@stjaki.de	juergen.pollak@stjaki.de	rebeka.pohl@stjaki.de	peter.falkenstein@stjaki.de
Alter	53	58	43	60
Beruf	Betriebswirt d.H. / Techniker	Fotograf	Dipl. Agrar-Biologin	Sicherheitsingenieur
Funktion	Kassenprüfer			
Name	Schollmeier			
Vorname	Ulrich			
Straße, Nummer	Waiblinger Str.69			
PLZ, Ort	70372 Stuttgart			
Telefon	0151/70 41 0141			
E-Mail	ulrich.schollmeier@stjaki.de			
Alter	60			
Beruf	Bilanzbuchhalter			

Verzeichnis über die Untergliederungen und Mitglieder

a) örtliche Untergliederungen

Bitte führen Sie alle örtlichen Untergliederungen Ihres Trägers auf und machen die geforderten Angaben.
Gibt es mehr als vier örtliche Untergliederungen, führen Sie die Liste bitte auf einem gesonderten Blatt fort.

Name der Untergliederung	Anschrift	Ansprechpartner

b) andere Organisationen als Mitglieder

Bitte führen Sie alle Organisationen auf, die Mitglied bei Ihrem Träger sind und machen die geforderten Angaben.
Handelt es sich dabei um mehr als vier Mitglieder, führen Sie die Liste bitte auf einem gesonderten Blatt fort.

Name des Mitglieds	Anschrift	Ansprechpartner
Siehe Anlage 2.		

c) Privatpersonen als Mitglieder

Bitte geben Sie die Anzahl der Privatpersonen an, die Mitglied bei Ihrem Träger sind und deren Altersverteilung.

Gesamtzahl	u18	18-25	26-35	36-45	ü45

Anlage 2

Stadtverband der Aktivspielplätze und Jugendfarmen in Stuttgart e.V. Übersicht

Aktivspielplätze und Jugendfarmen in Stuttgart

Einrichtung/Firma	Straße	PLZ	Ort	Vorstand
Aktivspielplatz Dürrbachtal e.V.	Kornacker 2	70329	Stuttgart	Rebekka Pohl
Aktivspielplatz Hallschlag	Rostockerstr. 9	70376	Stuttgart	Robin Bochenek
Abenteuerspielplatz Mauga-Nesch	Am Römerkastell 73 a	70376	Stuttgart	Axel Seubert
Aktivspielplatz Raitelsberg	Poststr. 78-94	70190	Stuttgart	Andreas Pohl
Aktivspielplatz Seelberg	Rippoldsauerstr. 28/1	70372	Stuttgart	Ulrich Schollmeier
Abenteuerspielplatz Vaihingen	In der Lüsse 35	70563	Stuttgart	Stefan Rüdinger
Jugendfarm Birkach	Aulendorfer Straße 50	70599	Stuttgart	Peter Falkenstein
Jugendfarm Eisental	Im Eisental 3	70569	Stuttgart	Martin Priwitzer
Jugendfarm Freiberg-Rot	Balthasar-Neumann-Straße 99	70437	Stuttgart	Frauke Webold
Jugendfarmverein Möhringen	Balinger Str. 111	70567	Stuttgart	Peter Lutz
Jugendfarm Riedenberg	Furtäcker 30	70619	Stuttgart	Markus Dinkelacker
Jugendfarm Stammheim	Tafelweg 15	70439	Stuttgart	Philipp Monjoie
Jugendfarm Süd e.V. Etzelfarm	Etzelstr. 27	70180	Stuttgart	Juergen Pollak
Kinder- und Jugendfarm Weilmordorf	Im Wolfbusch 49	70499	Stuttgart	Constantin Schnell

Sachbericht

*Bitte stellen Sie den Zweck und die Ziele Ihres Trägers sowie alle Tätigkeiten (insbesondere im Bereich der Jugendhilfe) innerhalb des Jahres vor Antragstellung ausführlich dar.
Benötigen Sie mehr Platz, verwenden Sie bitte einen weiteren Vordruck.*

Zweck und Ziel:

Der am 30. September 2020 gegründete „Stadtverband der Jugendfarmen und Aktivspielplätze Stuttgart e.V.“ ist der Zusammenschluss von Vereinen, die Offene Kinder- und Jugendarbeit auf vom Jugendamt der Stadt Stuttgart institutionell geförderten Jugendfarmen und Aktivspielplätzen betreiben, dies anstreben oder fördern. Durch den Zusammenschluss bezwecken die Mitglieder die Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit auf Jugendfarmen und Aktivspielplätzen.

Der Verband leistet Unterstützung bei der Interessensvertretung der Träger gegenüber allen öffentlichen und privaten Stellen und bei der Erfüllung aller Aufgaben. Die enge Zusammenarbeit der Träger wird durch fachlichen Austausch und Kooperation in Verwaltungsfragen gefördert.

Hierzu haben sich die Mitglieder in einer konzertierten Aktion entschieden, gemeinsam zum Gelingen beizutragen und leben eine offene und sehr aktive Kommunikation untereinander.



Aufnahme der Gründungsmitglieder 30.09.2020 um 22:29 Uhr

Der Verband vertritt die Belange der Stuttgarter Jugendfarmen und Aktivspielplätze gegenüber Politik und Verwaltung und ist somit Ihr Sprachrohr in allen Belangen, die die Träger und ihre Arbeit auf den Jugendfarmen und Aktivspielplätzen betreffen.

Durch Mitwirkung bei Gesetzgebungsverfahren und Förderrichtlinien wollen wir die Arbeitsfähigkeit der Mitglieder und anderen Trägern öffentlicher Belange verbessern. Der

Verband unterstützt die konzeptionelle Weiterentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, fördert das Ehrenamt und übernimmt Lobbyarbeit für Kinder und Jugendliche.

Tätigkeiten:

Die Gründung des Verbandes fand in der Corona Pandemie statt und war von daher den damit verbundenen Herausforderungen, Restriktionen etc. ausgesetzt. Die Eintragung im Vereinsregister und die Anerkennung durch das Finanzamt als gemeinnützige Einrichtung fand erschwerend und schleppend, vor allem durch „Homeoffice“ erfolgreich im Jahr 2021 statt.

Es erfolgte der Aufbau eines vereinfachten Kommunikations- und Austauschweges zwischen den Vorständen der Mitglieder, hierzu wurden zwei unterschiedliche digitale Möglichkeiten umgesetzt, die es ermöglichen alle Vereinsvorstände zeitnah bei Fragen, Entscheidungen etc. zu erreichen und einzubinden. Dieser Weg wird neben den regelmäßig stattfindenden Verbandstreffen auch dazu genutzt, schnell eine abgestimmte Vorgehensweise und Meinung zu Themen, die die OKJA und die Träger betreffen zu erzielen, die dann durch den Vorstand gegenüber Dritten vertreten werden können. Ebenso ist durch die Geschäftsordnung sichergestellt, dass keine Einzelmeinungen, sondern mehrheitliche Interessen und Meinungen der Mitglieder durch den Verband vertreten werden.

Im Zuge des Zusammenwachsens und der Transparenz untereinander, wurden Daten aller Mitglieder über Vereinsstrukturen der Mitglieder, Anzahl Mitarbeiter, Anzahl Kooperationen etc. erhoben und in einer Übersichtsform zusammengestellt und der Politik und Verwaltung zur Verfügung übermittlelt. Hierbei wurde deutlich, dass bereits heute der überwiegende Teil der auf den Plätzen beschäftigten Mitarbeiter, direkt bei den Trägern angestellt sind.

Im Jahr 2020 waren bei den Trägern, die dem Stadtverband angeschlossen sind, durchschnittlich 6,6 Mitarbeiter in Vollzeit je Platz beschäftigt. Im Jahr 2021 wurden bei fast allen Trägern weitere Mitarbeiter angestellt. Somit liegt die Personalverantwortung deutlich bei den ehrenamtlich geführten Trägern, die mehrheitlich auch die Dienst- und Fachaufsicht wahrnehmen. Die Anstellungen bei den Trägern erfolgt in Anlehnung an den TVÖD.

Zur Unterstützung wurde eine Organisation aufgebaut, die im engen Abgleich mit den Vorständen eine kooperative Zusammenarbeit lebt und offen voneinander lernt.

Es wurden Kooperationen und Zusammenarbeitsmodelle zwischen einzelnen Mitgliedern in unterschiedlichen Bereichen, wie Buch- und Kassenführung, Angebote in tiergestützter Pädagogik, Zusammenlegung von Einkäufen etc. koordiniert und zusammengeführt, wodurch Erleichterungen und Entlastungen für die Träger entstanden.

Hierbei besteht noch ein größeres Potential und Chancen, welches wir vom Verband – in Abhängigkeit der uns zur Verfügung stehenden Personal- und Finanz Ressourcen - weiter angehen und umsetzen werden.

Im Zuge der Zusammenarbeit mit anderen Trägern, wurden zum einen mit dem BDJJA und dem AGJF Kennenlerngespräche durchgeführt und konstruktive Festlegungen in der Zusammenarbeit und den Schwerpunktthemen festgelegt. Zum anderen wurde im Zuge eines konstruktiven Miteinanders mit den Gesellschaftern der Stuttgarter Jugendhausgesellschaft der Dialog und Austausch gesucht und mehrere Gespräche hierzu geführt. Aufgrund des herausfordernden Zeitraumes, durch Corona Pandemie und laufende Haushaltstermine, zogen sich die Gespräche über einen längeren Zeitraum hin.

Es wurden, auf Wunsch der Gesellschafter, Anforderungen an die neu bei der Jugendhausgesellschaft geschaffene Stelle zur Fachberatung im Ehrenamt zur Entlastung der ehrenamtlichen Vorstände der Aktivspielplätze und Jugendfarmen, vom Verband gemeinschaftlich mit den Mitgliedern ausformuliert und im August 2021 an die Gesellschafter der Jugendhausgesellschaft übergeben.

Aufgrund der Corona bedingten Einschränkungen, konnte dieses bisher noch nicht umgesetzt respektive kommentiert werden. In einem im Dezember 2022 stattgefundenen Arbeitsgespräch mit der Jugendhausgesellschaft, wurden erste Zusammenarbeitsmodelle besprochen und die Kommunikation unter einander weiter gesucht.

Somit konnte durch die neu geschaffene Stelle der Fachberatung Ehrenamt, noch nicht wie beabsichtigt eine signifikante Entlastung der ehrenamtlichen Vorstände der Träger erreicht werden.

Die Träger haben viele strukturelle Fragen zu Bauthemen, Brandschutz, Hygiene, Versicherungen, Qualitätsmanagement, Personalverwaltung etc. und unterschiedlichsten Ansprechpartner*innen auch innerhalb der Stadtverwaltung.

Zur Entlastung der Mitglieder hat der Verband unterschiedliche Handreichungen und Hilfsmittel, die bedarfs- und nutzen orientiert den Vorständen für ihre Arbeit auf Aktivspielplätzen und Jugendfarmen zur Verfügung gestellt wurden erarbeitet. Da dieses ebenfalls überwiegend ehrenamtlich durch die Vorstände erfolgt, besteht auch hier weiteres Potential, welches in Abhängigkeit der zur Verfügung stehenden Personal- und Finanz-Ressourcen bearbeitet wird.

Im Kalenderjahr 2022 erfolgten mehrere koordinierte Klausuren und Termine, in denen eine mehrheitliche Position zu dem von der Jugendhilfeplanung verfassten Sachstandsbericht Jugendfarmen und Aktivspielplätze (GRDRs 104/2022) vom Verband erarbeitet wurde. Dieses wurde als Anlage 2 zu GRDRs 104 2022 Stellungnahme STJAKi.pdf für die Vorstellung im Jugendhilfeausschuss am 04.04.2022 aufgenommen.

Ebenso wurden die Anforderungen und Positionen der Mitglieder zu einer Überarbeitung der bestehenden Fördersystematik für die Aktivspielplätze und Jugendfarmen für den kommenden Doppelhaushalt 24/25 in vielen Terminen und Absprachen besprochen und zusammen geführt und mit der Jugendhilfeplanung besprochen. Hierzu laufen weitere konstruktive Gespräche, mit Einbindung aller Träger – unabhängig ob sie bereits Mitglied im Verband sind, oder noch nicht.

Der Verband steht allen ehrenamtlich geführten Trägern offen und willkommen gegenüber und geht davon aus, dass weitere Träger sich der offenen und konstruktiven Gemeinschaft des Verbandes auch noch anschließen werden.

Die Vorstände der Träger, die noch nicht dem Verband angeschlossen sind, wurden regelmäßig über den Fortschritt und die laufenden Diskussionen informiert und – sofern erwünscht - eingebunden.

In der ordentlichen Mitgliederversammlung 2022, gab es im Bezug des Vorstandes die Veränderung, dass der 1. und der 2. Vorsitzende ihre Positionen durch die Wahl der Mitglieder gewechselt wurden. Somit vertritt Herr Andreas Pohl als 1. Vorsitzender Vorstand und Herr Juergen Pollack, als 2. Vorstand den Verband.

Die Anpassungen und Änderungen liegen derzeit noch beim Notar und werden nach der Beurkundung an das Vereinsgericht zur Eintragung im Vereinsregister weitergeleitet.

**Satzung für den
Stadtverband der Jugendfarmen und Aktivspielplätze Stuttgart e.V. (JuFAS-Stadtverband)**

Stand 02.04.2021

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 30. September 2020 gegründete „Stadtverband der Jugendfarmen und Aktivspielplätze Stuttgart e.V.“ (JuFAS-Stadtverband) ist der Zusammenschluss von Vereinen, die Offene Kinder- und Jugendarbeit auf vom Jugendamt der Stadt Stuttgart institutionell geförderten Jugendfarmen und Aktivspielplätzen betreiben, dies anstreben oder fördern. Im weiteren Satzungstext lautet die Bezeichnung „Fachverband“.
2. Der Fachverband hat seinen Sitz in Stuttgart. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter der VR 725005 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Allgemeine Grundsätze des Verbands

1. Der Verband ist parteipolitisch und religiös neutral. Er lehnt eine konfessionelle Bindung ab.
2. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entgegen.
3. Jedes Amt ist allen Menschen gleichermaßen zugänglich.
4. Der Verband, seine Amts- und Funktionsträger, sowie seine ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes.

§3 Zweck des Verbands

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verband bezweckt die Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit auf Jugendfarmen und Kinderspielplätzen durch Unterstützung seiner Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a. Interessenvertretung gegenüber allen öffentlichen und privaten Stellen,
 - b. Mitwirkung bei Gesetzgebungsverfahren und Förderrichtlinien,
 - c. Verbesserung der Arbeitsfähigkeit der Mitglieder,
 - d. Förderung der Kooperation und des fachlichen Austausches zwischen seinen Mitgliedern und anderen Trägern öffentlicher Belange,
 - e. Konzeptionelle Weiterentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit
 - f. Förderung des Ehrenamts,
 - g. Lobbyarbeit für Kinder und Jugendliche
4. Jugendfarmen und Aktivspielplätze im Sinne dieser Satzung sind, unabhängig von ihrer Bezeichnung Spielplätze, die
- a. Kindern und Jugendlichen ohne Rücksicht auf ihre soziale Herkunft und wirtschaftlichen Verhältnisse zur Verfügung stehen,
 - b. offen pädagogisch betreut werden und
 - c. der Entfaltung und Steigerung der geistigen Kräfte, der Befriedigung der Spiel- und Lebensbedürfnisse und der Einübung sozialen Verhaltens dienen, beispielsweise durch schöpferische und handwerkliche Betätigung und den verantwortlichen Umgang mit Tieren.

§4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Verbands dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Fachverbands fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

II. Mitgliedschaft

§5 Mitglieder

1. Mitglied des Fachverbands kann jeder eingetragene Verein oder sonstiger Träger in Form einer juristischen Person werden, der Offene Kinder- und Jugendarbeit auf vom Jugendamt

Satzung des Stadtverbandes der Jugendfarmen und Aktivspielplätze Stuttgart

der Stadt Stuttgart institutionell geförderten Jugendfarmen und Aktivspielplätzen betreibt, dies anstrebt oder fördert.

2. Voraussetzung für die Mitgliedschaft von Vereinen sind:
 - a. Anerkennung der Gemeinnützigkeit wegen der Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung,
 - b. Sitz im Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.
2. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag mit einem aktuellen Auszug aus dem Vereinsregister und der Nachweis der Gemeinnützigkeit durch den Vorstand des beitragswilligen Vereins zu stellen.
3. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstands. Der Vorstand kann den Antrag ablehnen, wenn der Antragsteller die unter §4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt (Kündigung) oder
 - b. durch Ausschluss aus dem Fachverband oder
 - c. durch Auflösung des Mitglieds.
2. Der Austritt aus dem Fachverband erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Fachverband. Der Austritt kann zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten erklärt werden. Dem ausscheidenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§8 Ausschluss aus dem Fachverband

1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - a. die Anerkennung der Gemeinnützigkeit verliert oder
 - b. grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des Fachverbandes schuldhaft begeht oder

- c. in grober Weise Interessen des Fachverbands und seiner Ziele zuwider handelt oder
 - d. grobe Verstöße gegen den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz begeht.
2. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitglieds mit einfacher Mehrheit.
 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen im Verzug ist.

§9 Ehrenmitglieder

Einzelpersonen, die die Zwecke des Fachverbandes fördern möchten, können auf Vorschlag eines Mitglieds von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie können ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§10 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, durch ihre Vertreter an den Mitgliedsversammlungen teilzunehmen.
2. Die Mitglieder können die Angebote des Fachverbandes nutzen.

§11 Beiträge, Gebühren und Umlagen

1. Die Mitgliederversammlung legt den Mitgliedsbeitrag und ggf. Gebühren und Umlagen fest.
2. Die Mitgliederversammlung kann einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

III. Organe

§12 Organe

Die Organe sind die Mitgliederversammlung und Vorstand

§13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Fachverbands. Ihr obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, soweit die Satzung nicht anderen Organen des Fachverbands übertragen hat.
2. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern, den Mitgliedern des Vorstands und den Ehrenmitgliedern.
3. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen per E-Mail an die gespeicherten Vereinsadressen unter Angabe der Tagesordnung und Übersendung der Beschlussvorlagen einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der E-Mail folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand mit einfacher Mehrheit fest.
5. Mitgliederversammlungen können auch auf elektronischem Wege, z.B. per Videokonferenz, durchgeführt werden.
6. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahres-Mitgliederversammlung bedarf mindestens der Teilnahmen von 50% der Mitglieder. Wird dies bei der ersten Einladung nicht erreicht, ist eine weitere Versammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, Gäste können durch Beschluss mit einfacher Mehrheit zugelassen werden.
8. Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Versammlungsleiter.
9. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und vom Präsidenten und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
11. Mitglieder können bis zum Beginn der Mitgliederversammlung beantragen, Anträge auf die Tagesordnung zu setzen.

§14 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Alle Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung ein Stimm- und Wahlrecht. Ausgeübt werden diese Rechte durch den Vorsitzenden des Mitglieds oder durch einen vom vertretungsberechtigten Vorstand des Mitglieds entsandten Vertreter. Die Bevollmächtigung ist in schriftlicher Form gegenüber dem Versammlungsleiter nach Aufforderung vorzulegen.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertreten mehrere Mitglieder einen Platz oder Projekt, so nehmen sie das Stimmrecht gemeinsam wahr. Vertritt ein Mitglied mehrere Plätze, so hat es für jeden Platz ein Stimmrecht.
3. Ehrenmitglieder haben keine Stimme.
4. Stimmabgabe ist auch ohne Anwesenheit schriftlich vor der Mitgliederversammlung möglich.
5. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren per E-Mail mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen ist bei Dringlichkeit möglich.

§15 Aufgaben der Jahres-Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist u.a. für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig, soweit sich in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen finden:

1. Bestimmung der Richtlinien des Verbands
2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands, insbesondere des Jahresabschlusses des Vorstands,
3. Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstands und Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Geschäftsjahres,
5. Beschlussfassung über den Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr,
6. Alle zwei Jahre Wahl der Mitglieder des Vorstands,
7. Wahl der Kassenprüfer für zwei Jahre,
8. Änderung und Neufassung der Satzung,
9. Beschlussfassung über den Mitgliedsbeitrag und über Umlagen,
10. Beschlussfassung über fristgerecht eingereichte Anträge,
11. Beschlussfassung über Ausschlüsse,
12. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstands,
13. Beschlussfassung über Ort und Termin der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.

§16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss dann einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
2. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitglieder über Eingaben im Umlaufverfahren oder online per Videokonferenz jederzeit herbeiführen.

§17 Sonstige Mitgliederversammlungen

Zu sonstigen Zwecken können weitere Versammlungen auch elektronisch abgehalten werden.

§18 Abstimmungsregelungen und Wahlen

1. Zur wirksamen Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
2. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
4. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies von einem Drittel der anwesenden Mitglieder beantragt wird bei Präsenzveranstaltungen.
5. Wahlen erfolgen einzeln für jedes Amt. Abwesende können gewählt werden, wenn sie zuvor die Bereitschaft, das Amt annehmen zu wollen, schriftlich oder per E-Mail erklärt haben.
6. Mitglieder des Vorstandes und Beisitzer müssen Mitglied eines Mitglieders gem. §5 sein.

§19 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und ist ihr gegenüber verantwortlich. Für den Vorstand können alle natürlichen Personen vorgeschlagen werden, die Vertretungsberechtigte ihrer Organisation sind.
2. Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Personen.
3. Erster Vorstand, Stellvertreter und Kassier sind Vorstand i.S. des §26 BGB und vertreten den Verband nach außen. Die geschäftsführenden Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand kann eine geschäftsführende Person einsetzen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei geschäftsführende Vorstände an der Sitzung teilnehmen.
6. Sitzungen können bei Zustimmung aller Vorstände ohne Einhaltung einer Frist auch online stattfinden.
7. Über Sitzungen wird Protokoll geführt.

§ 20 Ehrenbeirat

Die Ehrenmitglieder bilden den Ehrenbeirat. Der Beirat hat eine ausschließlich beratende Funktion und nimmt darüber hinaus keine weiteren Funktionen wahr.

§21 Ausschüsse

Mitgliederversammlung und Vorstand können jeweils Ausschüsse bilden.

IV. Weitere Regelungen

§22 Grundsätze der Tätigkeit (Vergütung, Aufwendungsersatz)

1. Alle Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Geschäftsführer und Mitarbeiter für die Verwaltung des Fachverbands einzustellen. Der Geschäftsführer ist der Verwaltungsleiter. Er ist für die Führung der Geschäftsstelle verantwortlich. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben Verträge mit weiteren Mitarbeitern abzuschließen. Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Arbeitnehmer und nimmt das arbeitsrechtliche Direktionsrecht wahr.
3. Im Übrigen haben die hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter des Fachverbands einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Fachverband entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon. Alle hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
4. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit nachprüfbaren Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
5. Vom Vorstand können Pauschalen für die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§23 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer für zwei Jahre.
2. Der Kassenprüfer prüft mindestens einmal im Jahr die Kassenbücher, die Belege und die Handkasse. Der Prüfer ist befugt, Einsicht in alle Unterlagen zu nehmen. Ihm Kassenprüfer ist umfassend Auskunft über die Vermögensverwaltung und die Wirtschaftsführung zu erteilen.

3. Der Kassenprüfer trägt den Prüfbericht der Mitgliederversammlung vor. Sollten durch den Kassenprüfer keine Beanstandungen geäußert werden, so regt er die Entlastung des Vorstands an.

§24 Auflösung des Fachverbands

1. Die Auflösung des Fachverbandes kann nur in einer eigens für diesen Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Stimmen aller Mitglieder beschlossen werden.
3. Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen anteilig an die gemeinnützigen Mitgliedseinrichtungen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§25 Salvatorische Klausel

4. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
5. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§26 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 30.09.2020 in Stuttgart beschlossen und wurde am 25.02.2021 in das Vereinsregister unter VR 725005 eingetragen. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Geschäftsordnung für den Vorstand vom Stadtverband der Jugendfarmen und Aktivspielplätze Stuttgart e.V.

Aktuelle Fassung vom 30.09.2020

Vorbemerkung

Grundlage der Geschäftsordnung des Stadtverbands der Jugendfarmen und Aktivspielplätze Stuttgart e.V. ist die aktuelle Satzung in der Fassung vom 16.07.2020. In ihr ist der Vereinszweck niedergelegt. Ebenso enthält sie Bestimmungen über die Mitgliedschaft, über Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie über die im Verein tätigen Organe.

Die Geschäftsordnung soll die wichtigsten Aufgaben, Tätigkeiten und Verantwortungen darstellen und abgrenzen um die Arbeiten im Verband möglichst reibungslos zu gestalten. Sie soll die Ausführungen in der Satzung erläutern, aber auch feste Regeln immer dann definieren, wenn deren Beachtung Voraussetzung für ein harmonisches Miteinander der Mitglieder und der vereinbarten Kommunikationswege untereinander dies erfordert.

A. Präambel

Diese Geschäftsordnung gilt gemäß § 8 Absatz 4 der Satzung für den Vorstand. Sie regelt die interne Arbeitsweise und die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstands. Die satzungsrechtlichen Vorschriften über die Vertretung nach außen bleiben unberührt. Zur besseren Lesbarkeit werden Personen und Funktionen (Vorstand, Mitarbeiter) in einer neutralen Form angesprochen, wobei alle Geschlechter gleichberechtigt gemeint sind.

§ 1 Geschäftsordnung

- 1.1. Diese Geschäftsordnung regelt aufgrund bestehenden Rechts und Satzung die Vorstands- und Geschäftsführungstätigkeit sowie den Handlungsablauf innerhalb der angeschlossenen Vereine, die Offene Kinder- und Jugendarbeit auf vom Jugendamt der Stadt Stuttgart institutionell geförderten Jugendfarmen und Aktivspielplätzen betreiben,

§ 2 Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung

- 2.1. Diese Geschäftsordnung kann durch den Vorstand geändert werden. Eine Beteiligung anderer Vereinsorgane ist weder vorgesehen noch erforderlich.
- 2.2. Für die Beschlussfassung über Änderungen dieser Geschäftsordnung ist die einfache Mehrheit aller satzungsgemäß berufenen Vorstandsmitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden als Nein-Stimmen gewertet.

§ 3 Aufgaben des Vorstands

- 3.1. Der Vorstand führt seine Geschäfte unter Beachtung der Vorschriften der Gesetze, der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und dieser Geschäftsordnung.
- 3.2. Der Vorstand erledigt selbständig alle Angelegenheiten der Geschäftsführung.
- 3.3. Der Vorstand berät und beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins und seiner

Einrichtungen, sofern diese nicht nach Satzung und Geschäftsordnung dem/der Geschäftsführer/in übertragen sind. Er erlässt Richtlinien für die Führung des Verbands, auch soweit Leitungsfunktionen dem/der Geschäftsführer/in übertragen sind.

- 3.4. Der Vorstand entscheidet über die Annahme und Verwendung von Spenden unter Beachtung der Grundsätze der §§ 52 ff Abgabenordnung. Vor dem Einsatz von Spendenmitteln ist die vorrangige Inanspruchnahme von Regelfinanzierungen abzuklären. Spendenübergaben werden durch ein jeweils vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied, mit dessen Zustimmung unter Beteiligung weiterer nach der Sachlage angebrachter Personen wahrgenommen.
- 3.5. Die Vorstandstätigkeit unterliegt der gebotenen Verschwiegenheitspflicht nach außen und innerhalb des Verbandes, soweit nicht behandelte Angelegenheiten offenkundig sind oder durch Vorstandsentscheidung eine Aufhebung der Verschwiegenheitspflicht beschlossen wird. Diese Verpflichtung gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit im Vorstand.
- 3.6. Der Geschäftsführende Vorstand ist disziplinarischer Vorgesetzter und ihm obliegt die allgemeine Personalverantwortung (Einstellung, Entlohnung, Arbeitsverträge).
- 3.7. Der Geschäftsführende Vorstand ist zuständig für folgende Bereiche und hat in diesen eine eigenständige Entscheidungsbefugnis, wenn das jeweilige Rechtsgeschäft sich im Rahmen des Haushaltsplanes bewegt:
 - 3.7.1. Anschaffung von Wirtschaftsgütern
 - 3.7.2. Beauftragung von Dienstleistern
 - 3.7.3. Vertragsabschlüsse
 - 3.7.4. Geschäfte der laufenden Verwaltung

Darüber hinaus wurden intern folgende Einzelzuständigkeiten festgelegt:
ENTWURF – durch Vorstand festzulegen

Vorsitzender:

Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung und Koordination der Tätigkeit des Gesamtvorstandes wie des geschäftsführenden Vorstandes. Er plant die Sitzungen und ist für die interne Koordination anfallender Aufgaben zuständig. Der Vorstandsvorsitzende ist außerdem Ansprechpartner der Öffentlichkeits- und Pressearbeit.

Stellvertretende Vorsitzende:

Der stellvertretende Vorsitzende unterstützt den Vorsitzenden bei seinen Aufgaben. Im Rahmen dieser Zuständigkeit ist er gleichberechtigt tätig.

Finanzvorstand:

Dem Finanzvorstand obliegt die Zuständigkeit für Finanzangelegenheiten, insbesondere die laufende Kontrolle der Buch- und Kontenführung sowie die Begleitung der jährlichen Rechnungsprüfung.

§ 4 Vorstandssitzungen

- 4.1. Vorstandssitzungen finden regelmäßig im Jahr statt.
- 4.2. Die Tagesordnung wird von dem 1. Vorsitzenden in Zusammenarbeit mit dem 2. Vorsitzenden aufgestellt.
- 4.1. Die Sitzungen des Vorstands gliedern sich in einen öffentlichen und nichtöffentlichen Teil. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit über die Zulassung weiterer Personen zur Sitzung entscheiden.
- 4.2. Die Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Ist der 1. Vorsitzende verhindert, leitet der 2. Vorsitzende die Sitzung.
- 4.3. Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind die in der Tagesordnung festgelegten Punkte.
Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn die einfache Mehrheit der Vorstandsmitglieder zustimmt.
- 4.4. Beschlussfassung: Zur Abstimmung sind nur die in den Vorstandssitzungen anwesenden, oder online zugeschalteten Mitglieder des Vorstands berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
Über die Form der Abstimmung bestimmt der Sitzungsleiter.
- 4.5. Über Vorstandssitzungen ist ein Sitzungsprotokoll zu fertigen. Das Protokoll muss umfassen: Datum und Uhrzeit der Versammlung, eine Namensliste der Teilnehmer, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Tagesordnung, Anträge zur Tagesordnung, die Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses. Auf Verlangen von Vorstandsmitgliedern müssen abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.
Das Sitzungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
Jedem Vorstandsmitglied ist das Sitzungsprotokoll zugänglich zu machen.
Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Vorstandsmitglied innerhalb von zwei Wochen nach Zugänglichkeit schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Vorstandssitzung entschieden. Sollte bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.
Den angeschlossenen Mitgliedern, wird das Protokoll des öffentlichen Teils zugänglich gemacht.

§ 5 Geschäftsplanmäßige Vertretung

- 5.1. Kann ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes seine Aufgaben aufgrund von Abwesenheit, Krankheit o. Ä. nicht wahrnehmen, gilt folgende Vertretungsregelung: Der Vorsitzende wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Die Geschäftsstelle ist über die voraussichtliche Dauer der Vertretung zu informieren.

Sofern die Vertretung für einen vorübergehenden Zeitraum, dessen Ende absehbar ist, übernommen wird, ist das Nachrücken eines anderen Vorstandsmitgliedes in den

Geschäftsführenden Vorstand nicht vorgesehen. In allen anderen Fällen gilt § 10 Absätze 4 und 5 der Satzung.

§ 6 Ausschüsse

- 6.1. Zur Erreichung organisatorischer und struktureller Ziele werden nach Bedarf Ausschüsse gebildet.
- 6.2. Bei Bedarf werden außenstehende Berater/innen und Ehrengeschussmitglieder in die Ausschüsse miteinbezogen.
- 6.3. Über die Ergebnisse der Ausschüsse sind Ergebnisprotokolle zu erstellen und dem Vorstand zugänglich zu machen.
- 6.4. Der Vorstand kann dem, oder den Ausschüssen Entscheidungsbefugnis übertragen.
- 6.5. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor.

§ 7 Inkrafttreten

- 7.1. Diese Geschäftsordnung tritt unter Zugrundelegung der Gründung des Stadtverbands der Jugendfarmen und Aktivspielplätze Stuttgart e.V. vom 30.09.2020 in Kraft.



Amtsgericht Stuttgart

- Registergericht -

Amtsgericht Stuttgart, 70049 Stuttgart

Stadtverband der Jugendfarmen und
Aktivspielplätze Stuttgart e.V.
(JuFAS-Stadtverband)
c/o Jürgen Pollak,
Neue Weinsteige 22b
70180 Stuttgart

Postanschrift:
70049 Stuttgart

Dienstgebäude:
Neckarstr. 121

Telefon 0711-921-0
Durchwahl 0711-921-3623
Telefax 0711-921-3600

Sprechzeiten:
9.00 bis 11.30 Uhr (regulär)
13.15 bis 15.00 Uhr (nur nach telefonischer
Ver Vereinbarung)

Ihre Nachricht vom, Ihr Zeichen

hiesige Geschäfts-Nr.
VR 725005

Datum
02.09.2021

Eintragungsnachricht in der Registersache "Stadtverband der Jugendfarmen und Aktivspielplätze Stuttgart e.V. (JuFAS-Stadtverband)"

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vereinsregister ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Kosten für diese Eintragung ausschließlich durch die Landesoberkasse Baden-Württemberg in Rechnung gestellt werden. Bitte verwechseln Sie Angebote Dritter in Rechnungsform nicht mit der Abrechnung dieser Gerichtskosten.

Soll Gebührenfreiheit geltend gemacht werden, so ist die steuerliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig durch entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen.

Bitte legen Sie daher entweder einen aktuellen Bescheid nach § 60 a Abs. 1 AO über die Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzung nach §§ 51, 59, 60 und 61 AO oder einen gültigen Freistellungsbescheid zur Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer (nicht älter als 5 Jahre) vor.

Informationen und Vordrucke sind abrufbar unter www.amtsgericht-stuttgart.de unter der Rubrik **Vereinsregister**.

Mit freundlichen Grüßen

Kreissel
Justizangestellte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Eintragung Amtsgericht Stuttgart im Vereinsregister 725005

1.

Nummer der Eintragung: 2

4.

a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 25.07.2021 hat die Änderung der Satzung in § 3 (Zweck), § 4 (Gemeinnützigkeit) und § 24 (Auflösung) beschlossen.

5.

a) Tag der Eintragung:

26.08.2021

Reusch

b) Bemerkungen:

Geänderte Satzung:

Sonderband

Blatt 10



Amtsgericht Stuttgart

- Registergericht -

Amtsgericht Stuttgart, 70049 Stuttgart

Stadtverband der Jugendfarmen und
Aktivspielplätze Stuttgart e.V.
(JuFAS-Stadtverband)
Poststrasse 84
70190 Stuttgart

Postanschrift:
70049 Stuttgart

Dienstgebäude:
Neckarstr. 121

Telefon 0711-921-0
Durchwahl 0711/921-3659
Telefax 0711-921-3600

Sprechzeiten:
9.00 bis 11.30 Uhr (regulär)
13.15 bis 15.00 Uhr (nur nach telefonischer
Vereinbarung)

Ihre Nachricht vom, Ihr Zeichen

hiesige Geschäfts-Nr.
VR 725005

Datum
25.02.2021

Eintragungsnachricht in der Registersache "Stadtverband der Jugendfarmen und Aktivspielplätze Stuttgart e.V. (JuFAS-Stadtverband)"

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vereinsregister ist die nachstehend wiedergegebene Eintragung erfolgt.

Bitte überprüfen Sie sofort die Eintragung und rufen bei Unstimmigkeiten an.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Kosten für diese Eintragung ausschließlich durch die Landesoberkasse Baden-Württemberg in Rechnung gestellt werden. Bitte verwechseln Sie Angebote Dritter in Rechnungsform nicht mit der Abrechnung dieser Gerichtskosten.

Soll Gebührenfreiheit geltend gemacht werden, so ist die steuerliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig durch entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes nachzuweisen.

Bitte legen Sie daher entweder einen aktuellen Bescheid nach § 60 a Abs. 1 AO über die Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzung nach §§ 51, 59, 60 und 61 AO oder einen gültigen Freistellungsbescheid zur Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer (nicht älter als 5 Jahre) vor.

Informationen und Vordrucke sind abrufbar unter www.amsgericht-stuttgart.de unter der Rubrik **Vereinsregister**.

Mit freundlichen Grüßen

Aktüm
Justizangestellte

Dieses Schreiben ist maschinell erstellt und auch ohne Unterschrift wirksam.

Eintragung Amtsgericht Stuttgart im Vereinsregister 725005

1.

Nummer der Eintragung: 1

2.

a) Name:

Stadtverband der Jugendfarmen und Aktivspielplätze Stuttgart e.V.
(JuFAS-Stadtverband)

b) Sitz:

Stuttgart

3.

a) Allgemeine Vertretungsregelung:

Vertretungsberechtigt sind der 1. und der 2. Vorsitzende sowie der Kassier. Sie vertreten jeweils einzeln.

b) Vertretungsberechtigte und besondere Vertretungsbefugnis:

1. Vorsitzender:

Pollak, Jürgen, Stuttgart, *23.08.1964

2. Vorsitzender (Stellvertreter):

Pohl, Andreas, Stuttgart, *17.10.1968

Kassier:

Falkenstein, Peter, Stuttgart, *03.11.1962

4.

a) Satzung:

Verein

Satzung vom 30.09.2020.

5.

a) Tag der Eintragung:

23.02.2021

Kramer

Finanzamt

FINANZAMT STUTTGART-KÖRPER-
SCHAFTEN

Steuernummer

899/059/33296

Postleitzahl, Ort, Datum

70178 Stuttgart,

Straße, Hausnummer

Paulinenstr. 44 - 46

Organisationseinheit, Telefon

SG 04/02, 0711 6673-6766

21. Sep. 2021

Stadtverband der Jugendfarmen und
Aktivspielplätze Stuttgart e.V.
c/o Jürgen Pollak
Neue Weinsteige 22b
70180 Stuttgart

**Bescheid nach § 60a Abs. 1 AO
über die gesonderte Feststellung
der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach
den §§ 51, 59, 60 und 61 AO**

Zutreffendes ist angekreuzt

Feststellung

Die Satzung der vorgeannten Körperschaft Körperschaft

(Bezeichnung der Körperschaft)

Stadtverband der Jugendfarmen und Aktivspielplätze Stuttgart e.V.

in der Fassung vom 02.04.2021 erfüllt die satzungsmäßigen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO.

Hinweise zur Feststellung

Eine Anerkennung, dass die tatsächliche Geschäftsführung (§ 63 AO) den für die Anerkennung der Steuerbegünstigung notwendigen Erfordernissen entspricht, ist mit dieser Feststellung nicht verbunden.

Diese Feststellung bindet das Finanzamt hinsichtlich der Besteuerung der Körperschaft und der Steuerpflichtigen, die Zuwendungen in Form von Spenden und Mitgliedsbeiträgen an die Körperschaft erbringen (§ 60a Abs. 1 Satz 2 AO). Die Bindungswirkung dieser Feststellung entfällt ab dem Zeitpunkt, in dem die Rechtsvorschriften, auf denen die Feststellung beruht, aufgehoben oder geändert werden (§ 60a Abs. 3 AO). Tritt bei den für die Feststellung erheblichen Verhältnissen eine Änderung ein, ist die Feststellung mit Wirkung vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben (§ 60a Abs. 4 AO).

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuervergünstigungen auch von der tatsächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt – ggf. im Rahmen einer Außenprüfung – unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen der Satzung entsprechen.

Dies muss durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (insbesondere Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rücklagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO). Über die Steuervergünstigungen nach den einzelnen Steuergesetzen wird im Rahmen des Veranlagungsverfahrens entschieden.

In jedem Falle ist die Körperschaft insoweit ertragsteuerpflichtig, als sie einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhält, der kein Zweckbetrieb ist. Soweit Körperschaftsteuerpflicht gegeben ist, besteht im gleichen Umfang Gewerbesteuerpflicht. Durch die Gewährung der Steuerbefreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuer wird die Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich nicht berührt.

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern sind Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen.

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert folgende gemeinnützige Zwecke:

die Förderung der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)

Abkürzungen: AO = Abgabenordnung, BStBl = Bundessteuerblatt, EStG = Einkommensteuergesetz, EStDV = Einkommensteuer-Durchführungsverordnung, GewStG = Gewerbesteuergesetz, KStG = Körperschaftsteuergesetz

Steuernummer
899/059/33296

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen

Zuwendungsbestätigungen für Spenden

Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter <https://www.formulare-bfin-v.de> als ausfüllbare Formulare zur Verfügung.

Zuwendungsbestätigungen für Mitgliedsbeiträge

Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen.

Die Körperschaft ist nicht berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen, weil Zwecke i.S. des § 10b Abs. 1 Satz 8 EStG gefördert werden.

Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge i. S. des § 50 Abs. 1 EStDV dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Feststellungsbescheides nicht länger als drei Kalenderjahre zurückliegt und bisher kein Freistellungsbescheid oder keine Freistellung mittels Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid erteilt wurden. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer.

Dabei wird die entgangene Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15 % der Zuwendung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug

Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2023 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10 Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Feststellungsbescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Feststellungsbescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut. Soweit die Kapitalerträge i. S. des § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a EStG einen Betrag von 20.000 Euro übersteigen, ist ein Steuerabzug in Höhe von drei Fünfteln vorzunehmen, wenn der Gläubiger bei Zufluss der Kapitalerträge nicht seit mindestens einem Jahr ununterbrochen wirtschaftlicher Eigentümer der Aktien oder Genussscheine ist.

Die Vorlage dieses Feststellungsbescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Begründung und Nebenbestimmung

Datenschutzhinweis

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die in diesem Bescheid enthaltenen Verwaltungsakte können mit dem Einspruch angefochten werden. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens.

Der Einspruch ist bei dem oben genannten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung.



Finanzamt
Stuttgart-Körperschaften


70178 Stuttgart
Paulinenstr. 44
Tel. (0711)6673-6773

14.09.21

Finanzkasse Stuttgart IV
70174 Stuttgart
Seidenstr.23

Postfach 106051, 70049 Stuttgart

P

14 303B 6560 F7 7000 18C7
DV09.21 0,80 Deutsche Post 

*3959*0000396*1509*0000399*

Stadtvbd. d. Jugendfarmen
u. Aktivspielplätze
Stuttgart e.V. (JUFA-
Stadtverband)
c/o Herr Jürgen Pollak
Neue Weinsteige 22b
70180 Stuttgart

Konten der Finanzkasse:
Gläubiger-ID DE20FA000000031231
Dt. Bundesbank Fil. Stuttgart
IBAN DE60 6000 0000 0060 0015 03
BIC MARKDEF1600

LBBW/BW-Bank Stuttgart
IBAN DE06 6005 0101 0002 0658 54
BIC SOLADEST600

Sehr geehrte Steuerzahlerin,
sehr geehrter Steuerzahler,

das Finanzamt hat Ihnen die Steuernummer

99059/33296

zugewiesen.

Sie gilt für:
Körperschaftsteuer

Bezeichnung des Betriebes bzw. Art der Tätigkeit:
sonstiges Sozialwesen a.n.g

Bitte geben Sie immer die Steuernummer an, wenn Sie sich
an das Finanzamt wenden.

Sie erleichtern uns auch im Zahlungsverkehr die Arbeit, wenn
Sie den Verwendungszweck für Ihre Zahlung genau angeben
(Steuernummer, Steuerart und Zahlungszeitraum).

Sollten Sie am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen wollen, verwenden
Sie für die Erteilung des Mandats bitte den Vordruck Ihres Finanzamts,
den Sie auf der Homepage Ihrer Finanzverwaltung finden.

Wir danken für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Finanzamt

Stellungnahme STAKI

Bei den Besprechungen zum DH 20/21 zu einer neuen Fördersystematik zeigte sich der Bedarf einer engeren Zusammenarbeit der Träger, woraus der Stadtverband als "legitimierte" Struktur hervorging. Mit der Gründung am 03.09.2020 erklärten die Mitglieder ihre klare Absicht, durch eine eigene, unabhängige, autonome, nicht städtisch gesteuerte Institution ihre Interessen zu wahren und zu vertreten.

Der Verband vertritt bereits die folgenden 14 ehrenamtlich geführten Aktivspielplätze und Jugendfarmen in Stuttgart mit mehr als 3.000 Mitgliedern.

AKI Dürrbachtal, ABI Vahingen, AKI Raitelsberg, AKI Hallschlag, JUFA Birkach, JUFA Elsentel, JUFA Freiberg/Rot, AKI Mauga Nescht, Spielplatzverein Seelberg, JUFA Riedenberg, JUFA Etzelfarm, JUFA Stammheim, JUFA Möhringen und JUFA Weilimdorf.

Auf diesen Plätzen sind durchschnittlich 660 % angestellte Mitarbeiter je Träger, zusätzlich zu mehr als 350 ehrenamtlichen Helfer*innen, tätig.

Hierdrüber hinaus werden drei weitere Träger sich dem Verband im laufenden Jahr 2022 anschließen, sobald sie es in den anstehenden ordentlichen Mitgliederversammlungen besprochen haben.

Der Staki schätzt die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Verwaltung und ergänzt seine Sichtweise in folgenden Punkten:

0. Vorbemerkung

1. Den inhaltlichen Förderbausteinen

2. Der Organisationsunterstützung

3. Fazit

4. Anlagen:

- (1) Übersicht über die im Staki organisierten Plätze und das dort angestellte Personal (Stand 2020)

0. Vorbemerkung

Der größte Teil der Plätze (19 von 22) wird durch das Engagement von Bürgerinnen und Bürgern ehrenamtlich geleitet. Die Vorstände leisten mit einem sehr großen persönlichen und zeitlichen Einsatz, wichtige ehrenamtliche Arbeit in der Leitung und Vernetzung der Träger in ihren Stadtteilen.

Die Plätze gleichen zunehmend kleinen oder mittelständischen Unternehmen und haben sich von einem betreuten Spielplatz vielerorts zu Familienzentren im Grünen entwickelt. Die Träger müssen sich wandelnden gesellschaftlichen und neuen Anforderungen stellen und sich deshalb weiter- und neu entwickeln. Genau hierbei kommt die Stärke eines ehrenamtlich geführten Platzes im Stadtteil zum Tragen, da die Vorstände im Gebiet leben, die spezifischen Anforderungen und Bedürfnisse kennen und in den Gebieten sehr gut vernetzt sind.

Mit der neuen Förderrichtlinie (GRDRs 230/2020) wurden die Bedarfe der Adressat*innen platzübergreifend in ein Baukastensystem aufgenommen. Schwerpunktmäßig wurde der Fokus hierbei auf die Betriebskosten und die inhaltliche Arbeit der Träger gelegt, eine Betrachtung der Gestellung der pädagogischen Fachkräfte von 200% durch die Verwaltung, erfolgte in diesem Zuge explizit jedoch noch nicht.

Genauso wurden die Belastungen der Träger und Vorstände durch: z.B. Leitung der Mitarbeiter und Ehrenamtlichen, sowie der dafür notwendigen Lohnbuchhaltungsaufwendungen, Verwaltung und Pflege der

überlassenden städtischen Grundstücke und Gebäuden, Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung, Erstellung/Anpassung eines Kinderschutzkonzeptes für die Träger, Abgleich mit unterschiedlichen anderen Trägern zu Kooperationsvereinbarungen, Abgleich mit Schulverwaltungsamt, Fundraising, sowie die durch die Corona Pandemie verbundene Umsetzung der Corona Vorgaben, Erstellung von Hygienekonzepten und Verhaltensweisen etc. noch nicht, oder nur in geringem Umfang, mit betrachtet.

1. Inhaltliche Förderbausteine

Baustein 1 Wohnzimmer in der Natur

Die JuFas und Akis schützen den sozialen Frieden in der Stadt, indem sie ein wichtiger Anlaufpunkt für junge Familien, vielfach schon mit Kindern im ersten Jahr, geworden sind, die vielfach (noch) keinen Kindergartenplatz haben und leisten hier einen wichtigen Beitrag zur Prävention/ frühe Hilfen. Auch für ältere Bewohner*innen im Stadtteil wurden die Plätze geöffnet, so dass sie zu einem naturnahen Ort der Begegnung und des Spiels für jung bis alt wurden.

So gleicht die Arbeit auf vielen Plätzen eher der Arbeit eines Stadtteil- und Familienzentrums

Diese Veränderung konnte im Verlauf der Überarbeitung der Fördersystematik nicht berücksichtigt werden, da sie sich erst in der Entwicklung befand. Eine weitere Betrachtung im jeweiligem Sozialraum ist erforderlich.

Gleichfalls wird die Teilhabe auf den Plätzen durch die Integration von älteren Generationen vielfach umgesetzt und dadurch ein großes Maß zu einem Miteinander von Jung und Alt unterstützt und gefördert. Oftmals sind auch diese Generationen ehrenamtlich für die Träger in der Betreuung und Unterstützung der Kinder und Jugendlichen, sowie der Tiere aktiv eingebunden und werden durch die ehrenamtlichen Vorstände betreut und koordiniert.

Baustein 2 Bildungsraum und Ausbildungsraum in der Natur

Aus Sicht der Träger klafft hier die Theorie der neuen Fördersystematik und der Wirklichkeit auf den Plätzen weit auseinander und bedarf einer weiteren Betrachtung und Überarbeitung im laufenden Jahr. Beispielhaft ist hier zu erwähnen, dass vor allem die Schulen oftmals über zu wenig personelle Möglichkeiten verfügen, um die pädagogische Begleitung auf den Aki-Jufas sicherzustellen und/oder sich eigenständig zu qualifizieren. Somit ist fast immer mehr wie nur ein Hintergrunddienst auf den Plätzen gefordert, welches so nicht in der Fördersystematik zu Beginn der Überarbeitung durch die Verwaltung erwartet abgesehen werden konnte. Darüber hinaus ist die inklusive Einbindung der Kooperationen weiter auszubauen und die Begrenzung von geförderten Kooperationen zu prüfen. Ebenso ist aus Sicht der Träger eine aktive Begleitung der Kinder und Jugendliche der Kooperationen zum Aufbau einer späteren notwendigen Beziehungskonstante zielführend, da die Kinder und Jugendlichen über einen Zeitraum von zirka 10 Jahren die Plätze besuchen und dieses oftmals zu ihrer zweiten Heimat werden.

Mit einer "Hintergrundpräsenz" (nach vorheriger Einweisung des Personals des Kooperationspartners) lässt sich nur ein pädagogisch unzureichendes Angebot gestalten. In manchen Bereichen wie z.B. beim Einsatz von Pferden und Eseln ist somit kein Angebot mehr möglich. Hier sehen wir erheblichen Änderungs- und Anpassungsbedarf bei den neuen Förderrichtlinien!

Aus Sicht des Stadtverbandes unterstützen die Träger noch nicht vollumfänglich und nachhaltig schulisches Personal bei der Gestaltung von Bildungsprozessen. Die Träger wollen sich dieser Aufgabe gerne vollumfänglich stellen, sobald die personellen Voraussetzungen hierfür geschaffen werden.

Zum anderen sind die Plätze auch ein attraktiver Ausbildungsort für Erzieher*innen. Die Möglichkeit zur Ausbildung nutzen alle Plätze aktiv und bilden über die von der stjg gestellten Ausbildungsplätze weitere in Eigenregie aus. Durch den Einsatz von internationalen Freiwilligen über diverse Institutionen, wie ERASMUS, ICJA, Bolivianischer Verein etc., werden auf vielen Plätzen junge Erwachsene nach ihrem freiwilligen Jahr in Ausbildungen zu Erzieher*innen an Kooperationspartner erfolgreich vermittelt.

Die Akis und JuFas leisten hier einen wichtigen Beitrag in der Ausbildung und tragen aktiv dazu bei, den Fachkräftemangel an pädagogischen Personal für die Landeshauptstadt Stuttgart zu reduzieren.

Baustein 3 Inklusiver Ort der Begegnung in der Natur

Aus Sicht des Stadtverbandes und den Erfahrungen, wie aufwändig es sich darstellt, auch nur zu nachvollziehbaren Datengrundlagen zu kommen, bevor man ins praktische Tun kommt, steht die geringe Fördersumme der Inklusionsprojekte in keinem Verhältnis zu dem tatsächlichen Aufwand, so dass viele Träger schon im Vorfeld von einer Teilnahme abgesehen hatten.

Gleichfalls wird aufgeführt, dass auf allen Plätzen bereits mannigfache inklusive Arbeiten stattfinden. Diese werden über den Verband zusammengestellt und als proaktiver Beitrag dem Projekt zugesteuert.

2. Organisationsunterstützung

Zentrale Organisationsunterstützung

Die Stuttgarter Jugendhaus gGmbH unterstützte die Jugendfarmen, Abenteuer- und Aktivspielplätze bereits bei der Abwicklung und Verwaltung des von ihnen gestellten Personals und hat damit die Träger in der bisherigen Zeit sehr gut unterstützt und aufgebaut. Mittlerweile haben sich die Plätze jedoch sehr gut weiterentwickelt und den neuen Rahmenbedingungen und Herausforderungen eigenständig gestellt und angepasst. So ist heute bereits der überwiegende Anteil des Personals auf den Plätzen direkt bei den Träger-Vereinen angestellt und wird durch die Vorstände, neben den Mitarbeitern, die bei der stjg angestellt sind, geführt und koordiniert und erfolgt durch die Vereine, entweder in Eigenregie, durch Lohnbuchhaltungen etc.

In 2020 waren bei den Trägern, die dem Stadtverband angeschlossen sind, durchschnittlich 6,6 Mitarbeiter in Vollzeit je Platz beschäftigt. Im Jahr 2021 wurden bei fast allen Trägern weitere Mitarbeiter angestellt, so dass die Zahl heute deutlich höher ist und neu erhoben wird. Somit liegt die Personalverantwortung deutlich bei den ehrenamtlich geführten Trägern, die mehrheitlich auch die Dienst- und Fachaufsicht, der bei der Stuttgarter Jugendhaus gGmbH angestellten Mitarbeiter wahrnehmen. Die Anstellungen bei den Trägern erfolgt in Anlehnung an den TVÖD.

3

Die Träger übernehmen vollumfänglich – für das gesamte auf dem Platz befindliche Personal – sämtliche Aufwendungen, wie z.B. Arbeitsschutzbekleidung, Einrichtung und Unterhaltung von EDV, spezifischen Schulungen und Fortbildungen etc., welches so bisher nicht im Rahmen der Personalgestaltung berücksichtigt wurden.

Der am 30.09.2020 gegründete neue Stadtverband bezweckt die Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit auf Jugendfarmen und Aktivspielplätzen durch Unterstützung seiner Mitglieder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Dies soll insbesondere durch Vertretung seiner Mitglieder nach außen gegenüber Politik, Verwaltung und privaten Stellen, Verbesserung der Arbeitsfähigkeit, Weiterentwicklung der Konzeption und der rechtlichen Rahmenbedingungen, Förderung des Ehrenamts und Lobbyarbeit für Kinder und Jugendliche geschehen.

Hierzu haben sich die Mitglieder in einer konzertierten Aktion entschieden, gemeinsam zum Gelingen beizutragen und leben eine offene und sehr aktive Kommunikation untereinander.

Zur Unterstützung wurde eine Organisation aufgebaut, die im engen Abgleich mit den Vorständen eine kooperative Zusammenarbeit lebt und offen voneinander lernt. Gleichfalls wurde eine Mitarbeiterin mit Eigenmitteln der Vereine eingestellt, die über profundes Wissen im Betrieb eines Aktivspielplatzes und Jugendfarmen verfügt und den Aufbau des Verbandes gemeinsam mit den Vorständen und Mitgliedern unterstützt.

Die Träger haben viele strukturelle Fragen zu Bauthemen, Brandschutz, Hygiene, Versicherungen, Qualitätsmanagement, Personalverwaltung etc. und unterschiedlichsten Ansprechpartner*innen auch innerhalb der Stadtverwaltung.

Zur Entlastung der Mitglieder erarbeiten die Vorstände vom Verband unterschiedliche Handreichungen und Hilfsmittel, die bedarfs- und nutzen orientiert den Vorständen für ihre Arbeit auf Aktivspielplätzen und Jugendfarmen zur Verfügung gestellt werden.

Zur Unterstützung und Entlastung der Vorstände wurden zusätzliche Stellen bewilligt und eingerichtet.

Der STJAKI hat mit seinen Trägern die Anforderungen an die im DH 20/21 geschaffene Stelle zur Fachberatung für das Ehrenamt intensiv im ersten Halbjahr 2021 besprochen und im August 2021 an die Stuttgarter Jugendhaus gGmbH und deren Gesellschafter übergeben. Aufgrund der Corona bedingten Einschränkungen, konnte dieses bisher noch nicht umgesetzt respektive weiter diskutiert werden.

Somit konnte durch die neu geschaffene Stelle der Fachberatung Ehrenamt, noch nicht wie beabsichtigt eine signifikante Entlastung der ehrenamtlichen Vorstände der Träger erreicht werden.

Die Belastung im Ehrenamt bleibt somit weitestgehend bestehen und Bedarf einer dringenden Anpassung.

3 Fazit und Ausblick aus Sicht des Stadtverband der Jugendfarmen und Aktivspielplätze Stuttgart e.V. (STJAKi)

Generell wird das Engagement und die Unterstützung der Stadtverwaltung begrüßt, die mit dem neuen Fördermodell bereits erkannte Defizite abgebaut und eine Gleichstellung der Basisförderung zwischen den Plätzen mit dem DH20/21 in den Betriebskostenzuschüssen hergestellt hat. Die größte aktuelle Herausforderung im Zeitraum der Förderung ist nach wie vor den Betrieb unter den sich wieder verschärfenden Corona Maßnahmen aufrecht zu erhalten und für die Kinder und Familien verbindlich da zu sein.

- Eine Weiterentwicklung der bestehenden Fördersystematik im Hinblick der Betreuung von Kooperationen und Anpassung/Überarbeitung der Annahme zu den Hintergrunddiensten.
- Der von der Stadt geförderte Personalschlüssel ist den heutigen Anforderungen nicht gerecht, entspricht nicht den Anforderungen im Sozialraum, berücksichtigt weder den spezifischen Betreuungsaufwand im Sozialraum noch die sich geänderten Rahmenbedingungen und muss daher dringend an die erhöhten, qualitativen, administrativen und organisatorischen Arbeiten angepasst werden. Hierzu ist eine Weiterentwicklung zu multiprofessionellen Teams mit Leitungskonzept notwendig. Hierbei ist eine Berücksichtigung der sozialraumspezifischen Besonderheiten zur Erhebung vom Personalschlüssel, sowie eine Leitungsfunktion für das pädagogische Personal auf den Plätzen neu aufzunehmen.
- Überprüfung der geschaffenen Stelle der Fachberatung für das Ehrenamt unter Berücksichtigung der Anforderungen der Träger an diese Funktion und dem nun aufgestelltem Stadtverband.
- Regelmäßiger Austausch des Jugendamtes/Jugendhilfeplanung mit dem Stadtverband/Plätzen für eine qualitative, zeitnahe, bedürfnisorientierte Entwicklung der Plätze und Angeboten.

Mit herzlichen Grüßen vom STJAKi

Juergen Pollak

Andreas Pohl

Peter Falkenstein

Rebekka Pohl

Stadtverband der Jugendfarmen und Aktivspielplätze Stuttgart e.V. (STJAKi)
Poststrasse 84
70190 Stuttgart

Stadtverband der Jugendfarmen und Aktivspielplätze Stuttgart e.V.
Poststrasse 84, 70190 Stuttgart

Vorstand: Juergen Pollak (1. Vorsitzender) juergen.pollak@stjaki.de, Andreas Pohl (2. Vorsitzender) andreas.pohl@stjaki.de, Peter Falkenstein (Finanzen) peter.falkenstein@stjaki.de, Rebekka Pohl (Vorstand) rebekka.pohl@stjaki.de | Vereinsregister: 725005 Amtsgericht Stuttgart | Spendenkonto/Bankverbindung: BW Bank, IBAN DE61 6005 0101 0405 4517 80, SWIFT-BIC: SOLADEST600



Entlastung der
Vorstände und
Mitarbeiter ist
erforderlich

Hintergrund: Stellungnahme STAKI – JHA 04.04.2022 / DH20/21 → Weiterentwicklung bestehender Fördersystematik

Jugendfarmen und Aktivspielplätze sind grüne Oasen, die seit inzwischen fast/über 50 Jahren ein wertvolles Angebot für Stuttgarter Kinder und Familien in den Stadtteilen schaffen. Generell wird das **Engagement** und die **Unterstützung** der **Stadtverwaltung begrüßt**, die mit dem **neuen Fördermodell** bereits **erkannte Defizite** abgebaut und eine **Gleichstellung der Basisförderung** zwischen den Plätzen mit dem DH20/21 in den **Betriebskostenzuschüssen** hergestellt hat.

Schwerpunktmäßig wurde der **Fokus** hierbei auf die **Betriebskosten** und die **inhaltliche Arbeit** der Träger gelegt, eine Betrachtung der **Gestaltung der pädagogischen Fachkräfte** von 200% durch die Verwaltung, **erfolgte** in diesem Zuge **explizit jedoch noch nicht**.

Der von der Stadt geförderte **Personalschlüssel** ist den heutigen **Anforderungen nicht gerecht**, **entspricht nicht** den **Anforderungen im Sozialraum**, berücksichtigt weder den spezifischen **Betreuungsaufwand** im Sozialraum **noch** die sich **geänderten Rahmenbedingungen über pädagogisches Personal hinaus**, z.B.: Tierpfleger, Pferdewirt, Hauswirtschafter etc. und **muss** daher an die erhöhten, qualitativen, administrativen und organisatorischen Arbeiten **trägerspezifisch angepasst** und **flexibilisiert** werden.

Hintergrund: Stellungnahme STAKI – JHA 04.04.2022 / DH20/21 → Weiterentwicklung bestehender Fördersystematik

Mit der neuen **Förderrichtlinie** (GRDrs 230/2020) wurden die **Bedarfe** der Adressat*innen **platzübergreifend** in ein **Baukastensystem** aufgenommen.

Die Plätze gleichen zunehmend kleinen oder mittelständischen Unternehmen und haben sich von einem betreuten Spielplatz vielerorts zu Familienzentren im Grünen entwickelt. Die Träger müssen sich wandelnden gesellschaftlichen und neuen Anforderungen stellen und sich deshalb weiter- und neu entwickeln. Genau hierbei kommt die Stärke eines ehrenamtlich geführten Platzes im Stadtteil zum Tragen, da die Vorstände im Einzugsgebiet leben, die spezifischen Anforderungen und Bedürfnisse kennen und vor Ort sehr gut vernetzt sind.

Die Belastungen der Träger und Vorstände durch: z.B. **Leitung** der Mitarbeiter und Ehrenamtlichen, sowie der dafür notwendigen Lohnbuchhaltungsaufwendungen, Verwaltung und Pflege der überlassenden städtischen Grundstücke und Gebäuden, Umsetzung der Datenschutzgrundverordnung, Erstellung/Anpassung eines Kinderschutzkonzeptes für die Träger, Abgleich mit unterschiedlichen anderen Trägern zu Kooperationsvereinbarungen, Abgleich mit Schulverwaltungsamt, Fundraising, sowie die durch die Corona Pandemie verbundene Umsetzung der Corona Vorgaben, Erstellung von Hygienekonzepten und Verhaltensweisen etc., **wurden noch nicht**, oder nur in geringem Umfang, **mit betrachtet**.

Hintergrund: Stellungnahme STAKI – JHA 04.04.2022 / DH20/21 → Weiterentwicklung bestehender Fördersystematik

Organisationsunterstützung

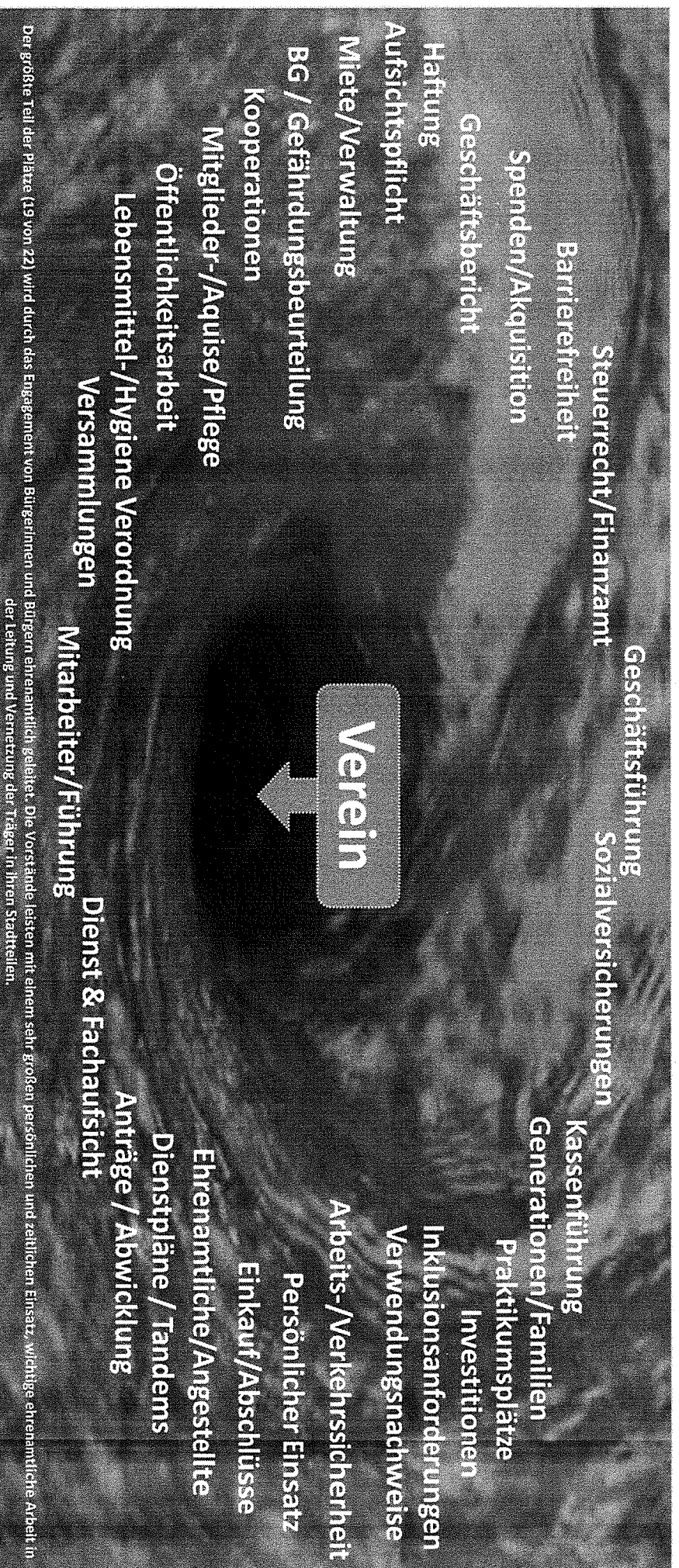
Mittlerweile haben sich die Plätze jedoch **sehr gut weiterentwickelt** und den **neuen Rahmenbedingungen** und **Herausforderungen** eigenständig gestellt und **angepasst**. So ist heute bereits der **überwiegende Anteil des Personals** auf den Plätzen **direkt bei den Träger-Vereinen** **angestellt** und wird **durch die Vorstände**, neben den Mitarbeitern, die bei der stjg angestellt sind, **geführt und koordiniert**. Dies erfolgt durch die Vereine, in Eigenregie, durch Lohnbuchhaltungen etc.

Hierzu ist eine **Weiterentwicklung** zu **multiprofessionellen Teams** mit **Leitungskonzept trägerspezifisch notwendig**. Hierbei ist eine **Berücksichtigung** der **sozialraumspezifischen Besonderheiten** zur **Erhebung** vom Personalschlüssel, sowie eine **Leitungsfunktion** für das **pädagogische Personal** auf den Plätzen **neu aufzunehmen**.

Ziel der Organisationsentwicklung:

Klare Strukturen für die Bewältigung größerer Komplexität auf Abenteuer-, Aktivspiel-Plätzen und Jugendfarmen

Vorstandsvorstand hat viele Heraus- und Anforderungen

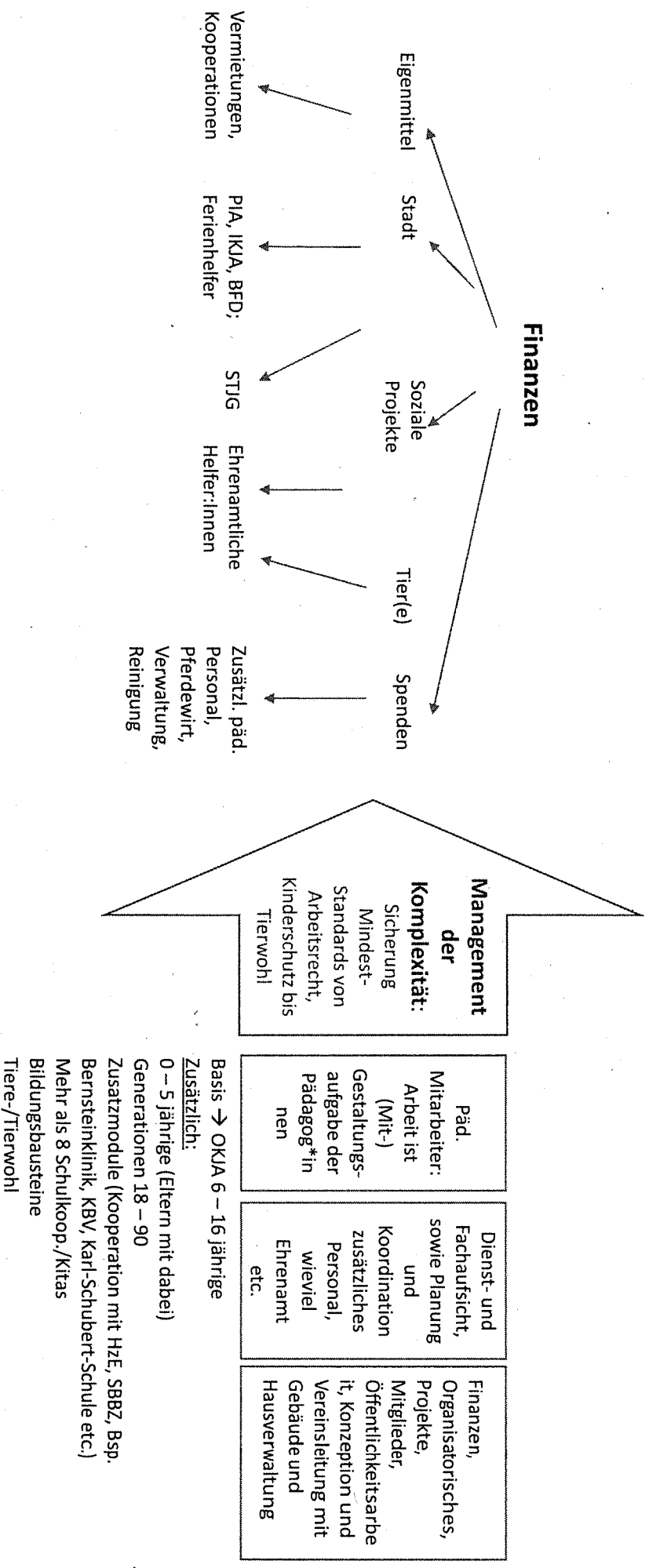


Der größte Teil der Plätze (19 von 22) wird durch das Engagement von Bürgerinnen und Bürgern ehrenamtlich geleitet. Die Vorstände leisten mit einem sehr großen persönlichen und zeitlichen Einsatz wichtige ehrenamtliche Arbeit in der Leitung und Vernetzung der Träger in ihren Stadtteilen.

Stadterverband der Jugendfarmen und Aktivspielplätze Stuttgart e.V. - ARBEITSPAPIER/ENTWURF - DH24/25 - Organisationsentwicklung/Professionalisierung der Träger

Ziel: Klare Strukturen für die Bewältigung größerer Komplexität auf Abenteuer-, Aktivspiel-Plätzen und Jugendfarmen

STATUS QUO: Verein / Koordination und Leitung durch Vorstand



IDEE

Weiterentwicklung bestehender Fördersystematik mit
 einem flexiblem Budget für Zeitraum x je Träger oder
 beim Stadtverband

<p>Neue Bausteine für: Beispiel →</p>	<p>Erweitere Öffnungszeiten Stadteilarbeit/Quartiers- Entwicklung Öffnung für Generationen Cityfarm</p>	<p>Geschäftsführung Verwaltung</p>	<p>Flüchtlinge und viel Ehrenamt</p>	<p>spezielle HZE oder Psychiatrie Straffällige / Sozialstunden ...</p>	<p>Sozialraum- Index Generationen Bildungs- baustein ...</p>
--------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------	----------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------

Neu → Inklusion (Überleitung Projekterkenntnisse auf alle Träger) ~ 30% MA + 100% bei Investitionen

Basisförderung und neue Fördersystematik aus DH 19/20

(Überarbeitung/Anpassung der bestehenden Bausteine zu Kooperationen (Anzahl),
 Neuaufnahme: → Reinigungspauschale je qm in Verwaltungspauschale aufzunehmen, Ergänzung Anleitungspauschale für
 PIA/Anerkennungspraktikanten, Personal Sachkosten, Bildungsbaustein, Sozialraumbetrachtung und Umlage nach Schlüssel, Budget für Verwaltungs-
 respektive Geschäftsführung Funktionen...